

Was sind das für gestrichelte

Linien?

Auf der Fahrbahn müssen Radfahrer am rechten Fahrbahnrand fahren (Rechtsfahrgebot für alle Verkehrsteilnehmer). Um diesen Bereich für Radfahrer sicherer zu gestalten, wird er mittels einer Markierung (gestrichelte Linie) hervorgehoben.



Die restliche Fahrbahn erhält keine weitere Markierung. Damit wird der Kfz Verkehr in der Regel in der Mitte mit ca. 4,50 – 5,50 m Breite abgewickelt. Ein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw ist hier problemlos möglich. Im Falle der Begegnung Pkw-Lkw bzw. Lkw-Lkw darf unter Rücksichtnahme auf Radfahrer der Schutzstreifen befahren werden.

Was ändert sich für Autofahrer?



die gesamte Fahrbahn steht nach wie vor zur Verfügung



die Fahrbahn ist aber optisch anders aufgeteilt, der Kfz-Verkehr wird sich weiter zur Mitte der Straße orientieren (das zeigt die Erfahrung aus anderen Städten)



die markierte Fläche wird in der Regel freigehalten.

Was ändert sich für Radfahrer?



Radfahrer fahren nun regelmäßig auf der Fahrbahn.



Sie müssen dort die Schutzstreifen benutzen.



Überholvorgänge gegenüber Radfahrern werden erfahrungsgemäß mit größerem Sicherheitsabstand durchgeführt.



Autofahrer rechnen mit Radfahrern auf der Fahrbahn



Radfahrer fühlen sich sicherer



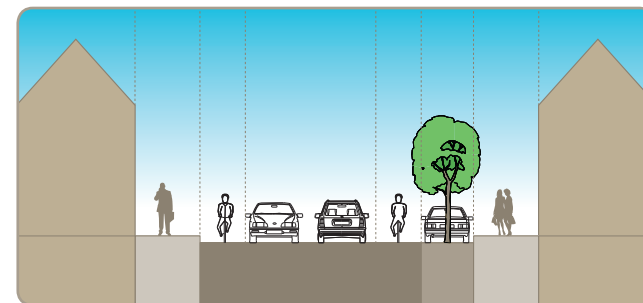
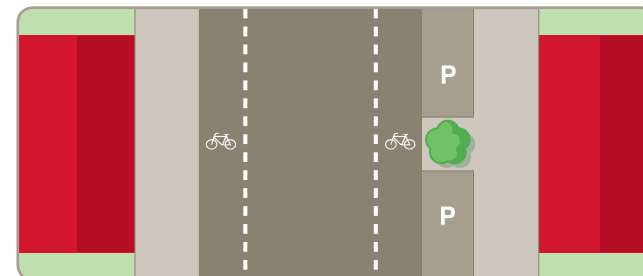
Radfahrer **sind** sicherer

Für alle gilt natürlich die Grundregel

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

(§1 StVO)



Schutzstreifen für Radfahrer

Lichtenberger Straße

Impressum

Herausgeber:

Fachbereich Tiefbau und Verkehr (Inhalt)

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,

Abt. Geoinformation (Layout und Druck)

Bohlweg 30, 38100 Braunschweig © August 2008

wenn ...

- ... keine oder nicht ausreichende Radwege zur Verfügung stehen,
- ... für abmarkierte Radfahrstreifen auf der Fahrbahn die verfügbare Straßenbreite nicht ausreicht und
- ... die Gehwege auch nicht zum Radfahren geeignet sind,

dann ...

- ... müssen Radfahrer mit den Autos auf die Fahrbahn,
- ... fühlen sie sich vielleicht unsicher und von den Autos bedrängt,
- ... werden sie je nach örtlicher Situation und Verkehrslage leider häufig übersehen.

Lösung ...

- ... um den Radfahrern die Fläche am rechten Fahrbahnrand etwas sicherer zu gestalten, kann man sie abmarkieren.
- ... wenn man dies auf beiden Straßenseiten macht und dann auch noch die Mittellinie wegnimmt, erhält die Straße ein ganz neues Gesicht.
- ... diese Lösung wird in der Straßenverkehrsordnung positiv bewertet.

Die Lichtenberger Straße

- Die Lichtenberger Straße mit einer Gesamtlänge von ca. 1.200 m wird täglich von ca. 6.000–7.000 Kraftfahrzeugen befahren. Über die Lichtenberger Straße wird der südwestliche Bereich der Weststadt erschlossen.
- Die Straße ist gekennzeichnet durch eine durchgehend ca. 7 m breite Fahrbahn, abschnittsweise sind am Fahrbahnrand baulich hergestellte Längsparkplätze vorhanden.
- Die Nebenanlagen waren bei einer Breite von durchschnittlich ca. 2,50–3,00 m früher mittels einer weißen Linie als getrennte Geh- und Radwege ausgewiesen.



Einmündung Havelstraße vorher, Blickrichtung Norden



Einmündung Havelstraße nachher mit Schutzstreifen

- Mit Änderung der Straßenverkehrsordnung 1997 wurde die Benutzungspflicht dieser Radwege aufgehoben. Sie galten seitdem als sogenannte „andere“ Radwege. Diese dürfen benutzt werden, es darf aber auch auf der Fahrbahn mit dem Rad gefahren werden.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO sieht Schutzstreifen positiv:

„Ist ein Radweg oder Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen und ist ein Mischverkehr vertretbar, kann auf der Fahrbahn die Anlage eines Schutzstreifens oder auf dem Gehweg die Öffnung für den Radverkehr (z. B. Zeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ oder Zeichen 239 „Fußgänger“ mit dem Zusatzschild 1022-10 „Radfahrer frei“) erwogen werden. Der Anlage eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn soll dabei in der Regel der Vorzug gegeben werden.“

(VwV zu § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO)